



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Josef Zellmeier, Dr. Gerhard Hopp, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Alex Dorow, Karl Freller, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Harald Kühn, Ernst Weidenbusch, Georg Winter und **Fraktion (CSU)**

Bargeldzahlungen ohne Begrenzung erhalten!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag spricht sich dafür aus, dass Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft als Alternative zum digitalen Zahlungsverkehr die Möglichkeit behalten müssen, mit Bargeld zu bezahlen.

Der Landtag bekräftigt deshalb seine Beschlüsse vom 14.10.2021 (Drs. 18/18353), 27.10.2021 (Drs. 18/18652) und 02.03.2023 (Drs. 18/27726). Eine Regelung zu einer generellen Begrenzung von Bargeldzahlungen auf höchstens 10.000 Euro ist unverhältnismäßig und wird deshalb weiterhin ausdrücklich abgelehnt.

Der Landtag stellt fest, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben müssen, den Rahmen für die Verwendung gesetzlicher Zahlungsmittel zu setzen und dabei den Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel zu bewahren.

Begründung:

Auch im richtigen und wichtigen Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen gewahrt werden. Eine generelle Einschränkung der Barzahlungsmöglichkeit auf höchstens 10.000 Euro wird dem allerdings nicht gerecht.

Bereits heute bestehen weitreichende Prüf- und Meldepflichten bei Barzahlungen über 10.000 Euro. Verdachtsfälle von Geldwäsche müssen betragsunabhängig sofort gemeldet werden. Außerdem wurde bereits mit dem Zweiten Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) ein Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen eingeführt, vgl. § 16a Geldwäschegesetz (GwG). Ein weiteres Gesetzespaket, welches neben der Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität auch weitere Änderungen am GwG vorsieht, wird derzeit auch vom Bundesministerium der Finanzen vorbereitet. Eine offizielle Länderbeteiligung steht hier noch aus.

Den Rahmen zu setzen für die Verwendung gesetzlicher Zahlungsmittel, liegt in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Folglich würde eine einheitliche EU-weite Barzahlungsgrenze in deren Kompetenz eingreifen.